



Beschlussvorlage - öffentlich -		
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	lfd. Nr. BPL
AöR	Z/VII/2009/0287	9

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeiten
Unternehmensbeirat der VRR AöR	02.03.2009	Empfehlung
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	06.03.2009	Empfehlung
Verwaltungsrat der VRR AöR	19.03.2009	Entscheidung

Datum: 03.03.2009

Betreff

Infrastrukturförderung

Beschlussvorschlag

Der Unternehmensbeirat sowie der Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR empfehlen dem Verwaltungsrat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsrat beschließt die Erweiterung des Förderkatalogs 2008 bzw. 2009 und die Anpassung der Vorschriften zur Weiterleitung von Zuwendungen nach § 12 ÖPNVG NRW im Kooperationsraum A (sogenannte Weiterleitungsrichtlinie), gem. Anlage 1 und 2 zur Drucksache Nr. Z/VII/2009/0287.

Maßnahmen zur vollständigen Verausgabung der Investitionspauschalen gem. § 12 ÖPNVG NRW des Jahres 2008

Seit 2008 erhält die VRR AöR von der Bezirksregierung Düsseldorf eine jährliche Investitionspauschale gem. § 12 ÖPNVG NRW in Höhe von rd. 87 Mio. €.

Gemäß Förderbescheid wurde von dem sonst üblichen haushaltsrechtlich vorgegebenen Jährlichkeitsprinzip abgewichen, so dass nun die VRR AöR die Möglichkeit hat, im Jahr 2008 nicht verausgabte Fördermittel bis zum 30.06.2009 hinüberzuziehen. Bis dahin nicht verausgabte bzw. weitergeleitete Fördermittel an die Kommunen und Verkehrsunternehmen müssen der Bewilligungsbehörde, der Bezirksregierung Düsseldorf, zurückerstattet werden.

Von den ca. 87 Mio. € Fördermitteln für das Jahr 2008 standen rd. 16 Mio. € für die Neumaßnahmen zur Verfügung. Nach den bisherigen bekannten und bei den Zuwendungsempfängern abgefragten Auszahlungsprognosen werden bis zum 30.06.2009 max. 8 Mio. € für die Bewilligung von Neumaßnahmen der Förderkataloge 2008 und 2009 verausgabt. Daher schlägt die Verwaltung der VRR AöR weitere Vorhaben zur nachhaltigen Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Infrastruktur in den Gemeinden vor:

a) Erweiterung des Förderkataloges zur Verausgabung der Fördermittel 2008

In der Anlage 1 sind schnell umsetzbare Investitionsmaßnahmen in den ÖPNV aufgeführt, basierend auf einer Abfrage aller kommunalen Verkehrsunternehmens im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr. Die Anlage 1 stellt somit eine Erweiterung des im Dezember 2008 beschlossenen Förderkataloges aufgeführten Vorhaben dar.

Neben baulichen Investitionen sollen auch als innovative Vorhaben einmalig Hybridbusse gefördert werden. (siehe b)

b) Förderung von Hybridbussen

In der KVIV- Vorstandssitzung am 10.02.2009 wurde u.a. auch vom Vorstand der VRR AöR im noch geltenden Förderkatalog 2008 und 2009 die Möglichkeit der Förderung von Hybridbussen als innovatives Projekt gem. Ziff. 2.1.12 der VRR- Weiterleitungsrichtlinie angesprochen. Die Verwaltung der VRR AöR schlägt vor, für die einmalige Förderung von Hybridbussen insgesamt maximal 10,5 Mio. € zur Verfügung zu stellen, die sich mit 5,250 Mio. € auf die entsprechenden Jahresförderkataloge aufteilen sollen.

Die Ausdehnung auf 2 Jahre ist erforderlich, da in aller Regel die Anschaffung der Fahrzeuge nicht innerhalb eines Jahres vollzogen werden kann. Es ist vielmehr mitberücksichtigt

worden, dass aus bisher nicht verausgabten 2008'er-Mitteln Anzahlungen zum Fahrzeugkauf getätigt werden und aus 2009'er-Mitteln die Restbeträge beglichen werden.

Das Ziel dieser Hybridbusförderung ist, eine nachhaltige Verbesserung der Bedienungsqualität in den Ballungsräumen unter Berücksichtigung der Umweltbelange (Umweltzone) zu gewährleisten. U. a. werden die Reduzierung CO², von Schadstoff- u. Lärmemissionen erwartet.

Die Maßnahme soll zusätzlich durch eine wissenschaftliche Begleitung außerhalb der Förderung flankiert werden.

c) Förderung von Standardlinienbussen aus Mitteln des § 12 ÖPNVG NRW

Falls unter Berücksichtigung der bisher in a) und b) vorgeschlagenen Maßnahmen die zur Verfügung stehenden Fördermittel nicht gebunden sind, schlägt die VRR AöR vor, die Restmittel für die Beschaffung von Standardlinienbussen analog der Fahrzeugförderrichtlinie des VRR einzusetzen. Dabei wird der konkrete Fördersatz mit der Förderquote 2009 nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW harmonisiert. Die Fördermodalitäten sollen analog der Förderung gemäß Punkt b) (2 Jahresprojekt) ausgerichtet sein.

Änderung der Weiterleitungsrichtlinie im Bezug auf Haltestelleneinrichtungen

Im Dezember-Sitzungsblock hat der Verwaltungsrat die neu gefassten Vorschriften zur Weiterleitung von Zuwendungen nach § 12 ÖPNVG NRW im Kooperationsraum A, die sogenannte Weiterleitungsrichtlinie (WLR), beschlossen. Als neuer Fördertatbestand wurde in die WLR die Förderung von Haltestelleneinrichtungen für den straßengebundenen Verkehr (siehe Ziffer 2.1.8 der WLR) aufgenommen.

Zur Vereinfachung des Förderverfahrens wurde ein pauschalierter Betrag zur Begrenzung der Anerkennung der zuwendungsfähigen Baukosten bei der Förderung von Bushaltestellen in der Anlage 1 der WLR (Anlage 2 dieser Sitzungsvorlage) festgeschrieben. Dieser Betrag in Höhe von insgesamt 16.000 € je Bushaltestelle setzt sich zusammen aus 10.000 € für Haltestelleneinrichtungen (Hochbau) und aus 6.000 € für Anpassungsarbeiten im Bordsteinbereich der Haltestelle (Tiefbau).

Im Laufe der vergangenen 3 Monate wurde von einer Reihe der Kommunen und Verkehrsunternehmen kritisiert, dass der Betrag für die Tiefbauarbeiten nicht die tatsächlichen Ausgaben für die Tiefbauarbeiten im Haltestellenbereich widerspiegelt.

Die VRR AöR schlägt daher dem Verwaltungsrat vor, den Höchstbetrag zur Begrenzung der

Anerkennung der zuwendungsfähigen Baukosten für Haltestelleneinrichtungen für den straßengebundenen Verkehr auf die folgenden Werte zu erhöhen:

10.000 € je Haltestelleneinrichtung (Hochbau)

10.000 € für Tiefbauarbeiten je Bushalteplatz

Summe: **20.000 €**

Die 17.000 € Fördersumme je Bushalteplatz (85 % von 20.000 € als Höchstfördersatz gem. § 12 ÖPNVG NRW) sind überdies im Bezug auf gleichzeitig stattfindenden Hoch- und Tiefbauarbeiten gegenseitig deckungsfähig. Sollten allerdings nur Hochbauarbeiten oder nur Tiefbauarbeiten an einer Haltestelle durchgeführt werden, so gelten jeweils die in der Anlage 1 der WLR (Anlage 2 dieser Sitzungsvorlage) separat ausgewiesenen Werte als höchstens anzuerkennende, zuwendungsfähige Baukosten.

Anlagen